



Diese **Wochenschrift** erscheint wöchentlich **Mittwoch** Vormittags in einem Bogen in der Buchdruckerei der Gebr. **Scharf** für den vierteljähr. Pränumerationspreis von 8 Sgr.



**Ämtliche und Privat-Anzeigen** für den **Boten** werden gegen 1 Sgr. für die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift (größere Schrift und Einfassungen verhältnißmäßig mehr berechnet) bis spätestens **Dienstag** früh 9 Uhr erbeten.

# Der **Lamhaner** **Bote**.

Eine unterhaltende und belehrende **Wochenschrift** für **Stadt und Land**.

**N<sup>o</sup> 44.**

**Mittwoch, den 31. October**

**1866.**

## Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen

ist am 21. d. Mts. in Berlin zum Abschluß gelangt.

Die wesentlichen Punkte des Vertrages sind folgende:

Der König von Sachsen erkennt die Bestimmungen des Nicolöburger Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, an, und tritt für sich und seine Nachfolger für das Königreich Sachsen dem Bündniß der Norddeutschen Regierungen vom 18. August d. J. bei.

Die hiernach nöthige völlige Neubildung des sächsischen Heeres, welches einen integrierenden (untrennbaren) Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und demgemäß unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben wird, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Grundlage der preussischen Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Inzwischen treten auf Grund des gleichzeitig abgeschlossenen besonderen militairischen Vertrages folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Festung Königstein wird unverzüglich und noch vor Auswechselung der Ratificationen (Bestätigungs-Urkunden) des Friedensvertrages dem König von Preußen eingeräumt. Die daselbst befindliche sächsische Infanterie wird von einer preussischen Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst, der sächsische Gouverneur übergibt sein Amt dem vom Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur. Das auf der Festung befindliche sächsische Material bleibt unbestrittenes Eigenthum der sächsischen Regierung. Zur Bewahrung desselben ver-

bleibt ein sächsisches Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung unter dem Oberbefehl des preussischen Gouverneurs in der Festung, mit ihm der Unter-Kommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant und die Handwerker.

In der gesammten sächsischen Armee, außer den für die Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppen, tritt unmittelbar nach Bestätigung des Friedensvertrages und noch vor der Rückkehr der Truppen nach Sachsen eine Beurlaubung in ausgedehntem Maße ein. Nach der Rückkehr findet die dann noch nöthige Demobilisirung und die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaften statt.

Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von preussischen und sächsischen Truppen; doch dürfen die sächsischen Truppen die Zahl von 2- bis 3000 Mann nicht überschreiten.

Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennet der König von Preußen den Gouverneur, der König von Sachsen den Kommandanten. — In Betreff der nicht für Dresden bestimmten sächsischen Truppen wird die Unterbringung der (nach der vollständigen Beurlaubung) verbleibenden Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung im Einvernehmen mit dem höchstkommandirenden preussischen General geregelt werden.

Bei der Rückkehr auf sächsisches Gebiet treten die einzelnen sächs. Truppentheile unter preussischen Oberbefehl.

Bis die Neubildung des sächsischen Heeres und dessen Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, stellt Preußen seinerseits die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen.



Auch in Bezug auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens bei anderen Staaten sollen die Grundsätze zur Geltung kommen, welche im Norddeutschen Bunde im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Die sächsische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu betheiligen, welche zwischen ihr und der preussischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, hat sich (durch ein besonderes Protokoll) bereit erklärt, schon jetzt ihre Vertretung bei denjenigen Regierungen, bei welchen sie gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preussischen Gesandten zu übertragen, — so wie auch die sächsischen Vertreter im Auslande mit Anweisungen der Art zu versehen, daß sich Sachsen im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses schon jetzt der preussischen Politik fest anschließt.

An Kriegskosten zahlt Sachsen 10 Millionen Thlr. in drei Raten (am 31. December d. J., 28. Februar und 30. April kommenden Jahres), abzüglich 1 Mill. für die Abtretung der Eisenbahnstrecke Löbau-Görlitz.

Mit erfolgter Bestätigung des Vertrages tritt das bisherige preussische Militair-Gouvernement und das preussische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit, und die bisher geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern hört auf.

Der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 tritt vorbehaltlich der weiteren Regelung der Zollverhältnisse im Norddeutschen Bunde einstweilen und mit dem beiderseitigen Recht sechsmonatlicher Kündigung wieder in Kraft.

Zur Sicherung des Baues einer Eisenbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz und in Betreff des Eigenthumsrechts an der Görlitz-Dresdener Bahn enthält der Vertrag besondere Bestimmungen.

Das Postwesen Sachsens, wie des Norddeutschen Bundes überhaupt, soll künftig der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen. Sachsen wird der künftigen Ordnung weder durch Verträge mit andern Staaten, noch durch sonstige Anordnungen vorgreifen.

Das Recht zur Handhabung des Telegraphenwesens im Königreich Sachsen geht auf die preussische Regierung über.

Das Salzmonopol wird in Sachsen aufgehoben, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt. Von dem Zeitpunkt dieser Aufhebung ab soll die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher theilnehmender Staaten bewirkt werden.

Die sächsischen Untertanen sollen wegen politischer Handlungen, welche während der Zeit des Kriegszustandes von ihnen begangen sind, auf keine Weise strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Weitere Bestimmungen betreffen den Verzicht auf

die sächsischen Rechte an den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, — und die Auspflanzung preussischer Gemeinden aus sächsischen Parochien, endlich die Rückgabe sächsischen Staatseigenthums, das nicht als Kriegsbeute anzusehen ist.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingelebt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auslebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war Dank der warmen Fürsprache, die es bei dem Nicoläburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Nord-Deutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preussischen Machtgebietes in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsens zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des Norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der Norddeutschen Staaten, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen



Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweißlichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Der sächs. Krieg-Minister von Rabenhorst ist seinen Functionen enthoben.

Graf Bismarck hat auf der Insel Rügen die gehoffte Erfrischung und Stärkung gefunden; die von dort eingehenden Nachrichten erhöhen die Zuversicht, daß er bald die Kraft wieder gewinnen werde, um sich den wichtigen Geschäften seines hohen Amtes mit gewohnter voller Hingebung widmen zu können.

Dresden, 26. October. Das „Dresd. Journal“ meldet die Ankunft des sächsischen Königspaares.

Um 4½ Uhr Nachmittags trafen die Majestäten unter den Jubelrufen einer unübersehbaren Volksmenge in Pillnitz ein. An der Landesgrenze waren dieselben von dem Oberbürgermeister von Dresden im Namen der Residenz begrüßt worden. Die Festung Königstein salutirte bei Ankunft des königlichen Zuges mit 21 Kanonenschüssen, und der preussische Festungskommandant Generalmajor von Briesen begrüßte den König auf dem Perron. Der König dankte, indem er dem sächsischen Unterkommandanten gleichzeitig die Hand reichte. In Pirna war die preussische, in Pillnitz die sächsische Garnison in Parade aufgestellt.

Eine Proclamation des Königs ist erschienen. Der König dankt in derselben seinen Sachsen für die ihm in schweren Prüfungen bewahrte feste Treue und die Zusicherung, daß er in alter Liebe bemüht sein werde, die dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen und den Wohlstand des Landes zu fördern, daß er Recht und Gerechtigkeit handhaben und eine besonnene Fortentwicklung der politischen Institutionen begünstigen werde. Der König verspricht, der eingegangenen neuen Verbindung die gleiche Treue zu widmen, mit welcher er zu dem alten Bunde gestanden, und Alles anzuwenden, um dieselbe für Sachsen und für Deutschland möglichst segensreich werden zu lassen.

Das allgemeine kirchliche Friedensfest wird dem Vernehmen nach am 11. November d. J. gefeiert werden. Die Verkündigung der betreffenden allerhöchsten Ordre steht in den nächsten Tagen bevor.

## Oeffentl. Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 27. October 1866.

Es wurden folgende Personen verurtheilt:

1) die verehel. Weber Hartmann, Christiane Dorothea geb. Hör aus Schwerta, wegen Diebstahls im 4. Rückfalle zu 9 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr;

2) die verehel. Böttcher Streit, Johanne Rosine geb. Queißer; die unverehel. Joh. Christiane Streit und die unverehel. Joh. Sophie Rüttner, sämmtlich aus Schwerta, wegen unbefugter Nachlese auf Feldern je zu 5 Sgr. Geldbuße oder im Unvermögensfalle zu 1 Tag Gefängnißstrafe;

3) der Inwohner Karl August Jungnickel aus Schwarzbach wegen Diebstahls im 2. Rückfalle zu 2 Jahr Zuchthausstrafe und 2jähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Dagegen wurden freigesprochen:

4) der Tagearbeiter Joh. Karl Gottlieb Schwabe aus Mittel-Langenöls von der Anklage der wörtlichen Beleidigung eines öffentlichen Beamten;

5) der Kretschambesitzer Friedrich Gottfried Helfer aus Ober-Thiemendorf von der Anklage einer Verleumdung.

## Kirchen-Nachrichten.

Amts-Woche vom 4. bis 9. Novbr.: Herr Archidiacon. Stock.

A. In der Kreuzkirche: (Früh 9 Uhr.)

Reformations-Fest.

Sonntag, den 4. November 1866.

Früh ½9 Uhr, allgemeine Beichte.

Amts-Predigt u. Communion: Herr Archidiacon. Stock.

Nachmittags-Predigt: Herr Past. primar. Schmidt.

B. In der Frauenkirche: (Früh 9 Uhr.)

Amts-Predigt Herr Diacon. Spillmann.

In beiden Kirchen wird die allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins in den an den Kirchthüren ausgestellten Becken eingesammelt werden.

C. In der Waisenhaus-Kirche.

Dienstag, den 6. November, Nachmittags 4 Uhr:

Andachtsstunde: Herr Archidiacon. Stock.

## Geboren.

Den 26. Septbr. dem Königl. Regierungs-Feldmesser Carl Adolph Emil Kingleb, ein Sohn, Carl Otto Max Alfred. — Den 13. Octbr. dem Maurer Wilh. Runge, eine Tochter, Emma Auguste Selma. — Den 17. dem Gartenbesitzer Carl



Friedrich Fabig in Kerzdorf, eine Tochter, Anna Ernestine Emilie. — Den 25. dem Maurer Carl Ernst Thomas, eine Tochter, todtgeb.

#### Gestorben.

Den 23. Octbr. die nachgelass. Wittwe des weil. ehemal. Vorwerkbes. u. Stadältesten Carl Gottlieb Seibt, Frau Joh. Friederike geb. Schiller, alt 71 J. 7 M. 27. — Den 24. die

Ehefrau des Brgs. u. Webers Friedrich August Schmidt, Frau Auguste Amalie geb. Täschner, alt 47 J. 8 M. 4 T. — Den 25. die hinterlass. Wittwe des weil. ehemal. Leinwandresser Ludwig Eschenbecher, Frau Emilie Amalie geb. Rönch, alt 34 J. 12 T. — Den 25. der Brg. u. Hausbes. Carl Gottl. Gerlach, alt 58 J. 9 M. 10 T. — Den 27. die Tochter des Brgs. u. Hausbes. Carl Lindner, Emma Bertha Louise, alt 2 M.

### Bekanntmachung.

Trotzdem, daß die Inquilinen des Sct. Jakobs-Hospitals in allen nothwendigen Lebensbedürfnissen unterhalten werden, treiben sich dieselben bettelnd in der Stadt umher und verwenden den Erlös der Bettelei in der Regel zum Ankauf von Branntwein.

Wir richten an unsere Mitbürger die dringende Bitte, keinen der Insassen des genannten Hospitals, auch nicht den bei der Straßenreinigung Beschäftigten, irgend etwas an Geschenken verabreichen zu wollen.

Lauban, den 27. October 1866.

Der Magistrat.

### Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Donnerstag, den 1. November cr., Nachmittags 3 Uhr.

**Tagesordnung:** Magistrat bringt zur Kenntniß, daß der verstorbene Gutsbesitzer Herr Karl Aug. Scheeler in Griesen bei Guben dem hiesigen Gymnasio und Realschule je 600 Rthlr., zusammen 1200 Rthlr., testamentarisch vermacht habe. — Beantragt Beschlußfassung über einen Aufruf des Königl. Landrath-Amtes an die Stadt-Gemeinde Lauban, die Natural-Verpflegungs- und Fourage-Gelder der National-Invaliden-Stiftung zur Disposition zu stellen; dem Eisenbahn-Comite zu den Vorarbeiten einer Eisenbahn von Lauban über Marklissa, Friedland u. eine Beihilfe von 300 Rthlrn. zu gewähren; dem Resultat der gemischten Commission, zur Fertigmachung des Stadt-Bauplans 200 Rthlr. zu bewilligen, beizustimmen; die Erhöhung des Brechlohns für gepuzte Steine, und 100 Rthlr. zur Abräumung des Schuttes im Steinbruche zu genehmigen; Abschluß der Bau-Kasse pro IV. Quartal 1864/65, und Bewilligung der Stats-Ueberschreitungen. — Anträge in Wasserleitungs- und Brunnenbau-Angelegenheiten. — Gesuche um Stundung von Kaufgeldern für einen Auenfleck, für Acker-Pachtgelder, Holzgelder, um Erlaß von Schulgelder, und um Ueberlassung einer Wohnung.

Lauban, den 30. October 1866.

Der Vorsitzende. Reimann.

### Brennholz-Auction.

Freitag, den 2. November cr., Vormittags von 10 Uhr ab, sollen im Hohwald-Reviere, Fagen 22 beim Nonnenzeichen:

circa 23 Klaftern buchene gerodete und  
" 100 Klaftern fichtene und tannene Stöcke

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lauban, den 27. October 1866.

Die städtische Forst-Deputation.

### Brennholz-Auction.

Montag, den 5. November cr., Vormittags von 10 Uhr ab, sollen im Geibsdorfer Reviere beim Markteiche:

57 Klaftern Kieferne und fichtene Stöcke

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lauban, den 27. October 1866.

Die städtische Forst-Deputation.



## Notwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Das dem Gottfried Heider gehörige, sub No. 111 zu Sächsisch-Haugsdorf belegene Reibauergut, laut Vermessungs-Register vom 12. October 1840 an Acker-, Wiesen-, Garten-, Busch-, Hutungs- und Urland insgesamt 65 Morgen 44 □ Ruthen und die Gebäude enthaltend, abgeschätzt auf 7,785 Rthlr.; ferner das demselben gehörige, sub No. 173 daselbst belegene Ackerstück von circa 28 Morgen, abgeschätzt auf 3,206 Rthlr. 21 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

**am 5. April 1867, Vormittags 9 Uhr,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannt Gläubigerin, unverehelichte Marie Steinberger von Raumburg am Queis wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen wollen, haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

## Confurs = Eröffnung.

**Königliches Kreis-Gericht zu Lauban. Erste Abtheilung.**

Den 4. September 1866. Mittags 12 Uhr.

Ueber den Nachlaß des Rittergutsbesizers **Eduard Nicolai von Suhn** zu Ober-Gerlachshelm ist der gemeine Confurs eröffnet worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Justiz-Rath **Reitsch** bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

**auf den 7. November 1866, Vormittags 11 Uhr,**

in unserem Gerichts-Lokal, Termins-Zimmer No. 24, vor dem Commissar Gerichts-Assessor **Crusius** anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters, oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

**bis zum 15. December 1866** einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Confurs-Masse abzuliefern.

Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Confurs-Gläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

**bis zum 24. November 1866** einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

**auf den 19. December 1866, Vormittags 11 Uhr,**

in unserem Gerichts-Lokal, Termins-Zimmer No. 24, vor dem Commissar Gerichts-Assessor **Crusius** zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.



Zugleich ist noch eine zweite Frist zur Anmeldung  
festgesetzt, und zur Prüfung aller innerhalb derselben nach Ablauf der ersten Frist angemeldeten Forderungen Termin

**bis zum 6. Februar 1867** einschließlich  
**auf den 16. Februar 1867, Vormittags 11 Uhr,**  
in unserem Gerichts-Lokal, Termins-Zimmer No. 24, vor dem genannten Commissar anberaunt.  
Zum Erscheinen in diesem Termine werden die Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen anmelden werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amts-Bezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten, Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Palla, Schindler und Justiz-Rath Ulrich zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Lauban, den 24. October 1866.

### Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

**Freitag, den 2. November d. J., Nachmittags 2 Uhr,**  
soll in der Kirchen-Ruine altes Bauholz und Späne meistbietend verkauft werden.

Lauban, den 30. October 1866.

### Die städtische Bau-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

**Freitag, den 2. November d. J., von Vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ab,**  
wird der Actuarus Kern einen auf dem Dominium Nieder-Perlachshcim stehenden Haufen Hafer, enthaltend 50 bis 60 Schock, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Preussischem Courant verkaufen.

Lauban, den 18. Octbr. 1866. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

#### Bekanntmachung.

**Dienstag, den 6. November d. J., Vormittags 11 Uhr,**  
werden in der Schulze'schen Mühle zu Mittel-Perlachshcim buchene und kieferne Pfosten, 5 Baustämme, 1 Schock Bretter und 1 Schwein öffentlich an den Meistbietenden durch den Actuarus Kern verkauft werden.

Lauban, den 13. October 1866.

### Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

#### Laub- und Leich-Streu-Auction.

**Donnerstag, den 1. November d. J., Nachmittags 1 Uhr,**  
sollen in den herrschaftlichen Sträuchern zu Wünschendorf das Laub und in den Teichen die Streu meistbietend, gegen sofortige Baarzahlung, verkauft werden.

Versammlungs-Ort: die Försterwohnung.

Vogt.

**200 Thaler** sind auf ein ländliches Grundstück gegen sichere Hypothek sofort auszuleihen. Das Nähere ist zu erfragen bei der Wittwe **Schuster** in Löbenslust.

**Depôt französischer Goldfische**  
F. Knittel in Lauban.



Die Namen derjenigen Mitglieder und Stellvertreter der unterzeichneten Handelskammer, welche bestimmungsmäßig Ende des laufenden Jahres auszuscheiden haben, sind am 26sten d. Monats ausgelost worden. Es sind dies die Herren:

a) Mitglieder: Fabrikbesitzer **Augustin** und Kaufmann **Burghardt** in Lauban.

b) Stellvertreter: Kaufm. **Nöbler** in Greiffenberg und **Salomon** in Lauban.  
Lauban, den 27. October 1866. Die Handelskammer zu Lauban.

**Bestes Oberschlesisches Walz-Eisen**  
verkauft à Centner **3 Rthlr. 15 Sgr.**, bei Entnahme von 10 Centner entsprechend billiger,

**F. Knittel** in **Lauban.**  
Eisen-Handlung am Markt No. 49. Eckladen.

## 200,000 Gulden baares Silbergeld,

kann Jedermann gewinnen, der sich bei der

## großen Frankfurter Geldverloosung

betheiligt, sowie weitere Haupttreffer von

Gulden **100,000, 40,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6,000, 5,000** u.

Diese von der hohen hiesigen Regierung genehmigte und der Stadt garantirte

## Neueste große Prämien-Verloosung

bietet den Theilnehmern in jeder Beziehung die größten Vortheile.

**Alle Nummern ohne Ausnahme werden gezogen.** Das ganze Einlagekapital wird binnen 5 Monate mittelst Gewinnziehungen zurückbezahlt und müssen planmäßig bis dahin sämtliche 12,500 Gewinne, 11 Prämien und 18,400 Freilose von den Interessenten erlangt werden.

Ganze Originallose kosten fl. 6. — oder Rthlr. 3. 13.

Halbe " " " 3. — " " 1. 22.

Viertel " " " 1½. — " " — 26.

(Diese Originallose sind mit dem Stadtsiegel versehen.)

**Schon am 12. und 13. kommenden Monats** beginnen die Ziehungen. Bestellungen unter Beifügung des Betrages oder gegen Postnachnahme werden sofort pünktlichst ausgeführt und die erforderlichen Pläne gratis beigelegt. Nach stattgehabter Ziehung erhält jeder Theilnehmer die amtliche Liste und Gewinne baar übersandt.

Jedliche Auskunft in Betreff dieser großen und interessanten Verloosungen wird gerne ertheilt und eine stets reelle gute Bedienung zugesichert. Man beliebe sich daher vertrauensvoll baldigst direct zu wenden an

**L. Steindecker-Schlesinger,**

Bank- & Wechsel-Geschäft

in **Frankfurt am Main.**

## Bekanntmachung.

Ein eiserner Füll-Ofen incl. Untersatz von Eisenblech und Rauchrohr ist sofort gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Lauban, den 26. October 1866.

**Königl. Post = Amt.**



## Permanente Ausstellung eiserner Defen.

Zum Besuch ladet ergebenst ein

**F. Knittel in Lauban,**

Eisen-Handlung am Markt, N<sup>o</sup>. 49, Eckladen.

Frische Kieler Sprotten, Hambg. Speckbücklinge,  
Teltower Kübchen, Strahls. Brat-Heringe,  
Alstrach. Caviar, Elbg. Neunaugen  
empfiehlt ergebenst **Otto Böttcher.**

### Verein für Beschaffung von Lazareth-Bedürfnissen etc.

An Beiträgen sind noch eingegangen: aus der Pfennigkasse der I. Knabenklasse der Waisenhaus-  
schule: 11 Sgr. 3 Pf.; aus der II. Knabenklasse: 8 Sgr. 3 Pf.; Herr Rechnungsrath Mitschke pro  
September und October: 2 Thlr.; aus einem scheidsamlichen Vergleich durch Herrn Herpsch 5 Sgr.

Gesamt-Summe der Beiträge: 2034 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.

### „König-Wilhelm-Vereins-Lotterie.“

Haupt-Gewinn 15,000 Rthlr. Ganze und halbe Loose, à 2 und 1 Rthlr., sind fortwährend zu haben bei  
**Frd. G. Nordhausen in Lauban.** Papier- & Schreibmaterialien-Handlung.

### Mit Genehmigung der Königl. Preuß. Regierung

findet die Gewinn-Ziehung 1ster Klasse der 151. Frankfurter Stadt-Lotterie  
am **12. und 13. December d. J.**

statt. Diese Lotterie besteht nur aus 24000 Loosen mit 12511 Treffern.

Haupttreffer fl. 200,000, 100,000, 40,000, 25,000 etc. etc.

Ein Original-Loos kostet 3 Thlr. 13 Sgr., ein Halbes 1 Thlr. 21½ Sgr., Viertel 26 Sgr., Achtel  
**13 Sgr.** — Loose für alle Classen gültig 52 Thlr.;  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Loose nach Verhältniß. Verloosungs-  
Plan und f. Z. die amtliche Gewinn-Liste gratis.

Die Beträge können in Papiergeld jeder Art, zur Ausgleichung Postmarken, eingesandt werden;  
auch wird auf Verlangen Postvorschuß erhoben und dürfen sich meine verehrten Abnehmer pünktlicher  
Besorgung und strengster Discretion versichert halten.

**Friedrich Sinz in Frankfurt a. M.**

Ziegel-Gasse No. 2.

## Zur Friedensfeier

findet Sonnabend, den 3. November cr., ein **Ball** für alle heimgekehrten  
Krieger Lauban's von 1866 im Saale des Schützenhauses statt, wozu sämtliche Ka-  
meraden **dieses**, sowie auch **früherer** Jahre ergebenst eingeladen werden. Billets à 7½ Sgr.  
sind bei den Herren Kaufleuten **C. C. Dittner**, Nicolaisstraße, und **A. Jung**, Breitestraße, so  
wie Abends an der Kasse zu haben. Kassen-Eröffnung Abends 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.

**Das Comité.**

In hiesiger Kreuz-Kirche sind **2** Frauenstände in der Nähe der Kanzel zu verkaufen.  
Das Nähere ist in der Expedition d. Bl. zu erfahren.

Eine freundliche Wohnung von 2 Stuben mit Zubehör, sowie eine möblirte Wohnung  
für ein oder zwei Herren, die auch auf Wunsch Kost und Bedienung erhalten können, sind  
sodort zu vermieten. Wo? erfährt man in der Expedition d. Bl.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.